Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. August 2010

mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5779)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/470/EU)

(ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 15)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsbeschluss 2013/470/EU der Kommission vom 20. September 2013	L 252	32	24.9.2013
►**M2**	Durchführungsbeschluss 2014/802/EU der Kommission vom 14. November 2014	L 331	28	18.11.2014
►**M3**	Durchführungsbeschluss (EU) 2015/261 der Kommission vom 6. Februar 2015	L 52	1	24.2.2015
►**M4**	Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2002 der Kommission vom 8. November 2016	L 308	29	16.11.2016

Berichtigt durch:

►**C1**	Berichtigung, ABl. L 174 vom 10.7.2018, S. 39 (2015/261)	

▼B

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26. August 2010

mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2010) 5779)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2010/470/EU)

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Beschluss werden Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit folgenden Waren festgelegt:

a) Samen von Pferden;

b) Eizellen und Embryonen von Pferden;

c) Samen von Schafen und Ziegen;

d) Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen;

e) Eizellen und Embryonen von Schweinen.

▼M3

Artikel 2

Handel mit Samen von Equiden

Sendungen mit Samen von Equiden muss während der Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen eine Veterinärbescheinigung nach einem der folgenden in Anhang I festgelegten Muster beigefügt sein:

a) Muster-Veterinärbescheinigung IA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Equidensamen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 30. September 2014 entnommen und von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurde;

b) Muster-Veterinärbescheinigung IB für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Lagerbeständen von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurde;

c) Muster-Veterinärbescheinigung IC für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Lagerbeständen von Equidensamen, der vor dem 1. September 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurde;

▼M3

d) Muster-Veterinärbescheinigung ID für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit:

i) Samen von Equiden, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 30. September 2014 entnommen, aufbereitet und gelagert und aus einem zugelassenen Samendepot versandt wurde;

ii) Bestände von Samen von Equiden, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, und zwar

— nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 oder

— vor dem 1. September 2010,

und nach dem 31. August 2010 aus einem zugelassenen Samendepot versandt wurde.

Artikel 3

Handel mit Eizellen und Embryonen von Equiden

Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Equiden muss während der Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen eine Veterinärbescheinigung nach einem der folgenden in Anhang II festgelegten Muster beigefügt sein:

a) Muster-Veterinärbescheinigung IIA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden;

b) Muster-Veterinärbescheinigung IIB für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden;

c) Muster-Veterinärbescheinigung IIC für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden.

▼B

Artikel 4

Handel mit Samen von Schafen und Ziegen

Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen muss während der Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen eine Veterinärbescheinigung nach einem der folgenden in Anhang III festgelegten Muster beigefügt sein:

▼B

a) Muster-Veterinärbescheinigung IIIA gemäß Teil A für Sendungen mit Samen, der nach dem 31. August 2010 entnommen und von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurde;

b) Muster-Veterinärbescheinigung IIIB gemäß Teil B für Sendungen mit Samenbeständen, die vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurden;

c) Muster-Veterinärbescheinigung IIIC gemäß Teil C für Sendungen mit Samen und Samenbeständen gemäß vorstehenden Buchstaben a und b, die von einem zugelassenen Samendepot versandt wurden.

Artikel 5

Handel mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen

Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen muss während der Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen eine Veterinärbescheinigung nach einem der folgenden in Anhang IV festgelegten Muster beigefügt sein:

a) Muster-Veterinärbescheinigung IVA gemäß Teil A für Sendungen mit Eizellen und Embryonen, die nach dem 31. August 2010 entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden;

b) Muster-Veterinärbescheinigung IVB gemäß Teil B für Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden.

Artikel 6

Handel mit Eizellen und Embryonen von Schweinen

Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schweinen muss während der Beförderung von einem Mitgliedstaat in einen anderen eine Veterinärbescheinigung nach einem der folgenden in Anhang V festgelegten Muster beigefügt sein:

a) Muster-Veterinärbescheinigung VA gemäß Teil A für Sendungen mit Eizellen und Embryonen, die nach dem 31. August 2010 entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden;

b) Muster-Veterinärbescheinigung VB gemäß Teil B für Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen, die vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort dieser Eizellen oder Embryonen versandt wurden.

▼B

Artikel 7

Aufhebungen

Die Entscheidungen 95/294/EG, 95/307/EG, 95/388/EG und 95/483/EG werden aufgehoben.

Artikel 8

Geltungsdauer

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. September 2010.

Artikel 9

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

▼M3

ANHANG I

Muster-veterinärbescheinigungen für den handel innerhalb der Union mit sendungen mit equidensamen

▼C1

TEIL A

Muster-Veterinärbescheinigung IA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Equidensamen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 30. September 2014 entnommen und von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurde

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer	I.2.a Lokale Bezugsnummer
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.	
		I.7.	
I.8. Herkunftsland / ISO-Code / I.9. Herkunftsregion / Code		I.10. Bestimmungsland / ISO-Code / I.11. Bestimmungsregion / Code	
I.12. Herkunftsort Besamungsstation ☐ Name / Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl		I.13. Bestimmungsort Besamungsstation ☐ Haltungsbetrieb ☐ Name / Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.14.		I.15.	
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung		I.17.	

▼C1

I.18. Beschreibung der Ware			I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 99 85**
			I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐	Gekühlt ☐	Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer			I.24. Art der Verpackung
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion ☐			
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland Ausgangsstelle Eingangsstelle	ISO-Code Code Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat Mitgliedstaat Mitgliedstaat
			ISO-Code ISO-Code ISO-Code
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland Ausgangsstelle	ISO-Code Code		I.29.
I.30.			
I.31. Identifizierung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Menge

▼C1

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

II.1. Die Besamungsstation ([2]), in der der oben genannte Samen entnommen, aufbereitet und für den Handel gelagert wurde, wurde gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG ([3]) von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von ihr entsprechend überwacht;

II.1.1. während eines Zeitraums, der 30 Tage vor dem Datum der ersten Entnahme des oben genannten Samens begann, und bis zu dem Datum, an dem der frische oder gekühlte Samen versandt wurde, bzw. bis zum Ablauf des 30-tägigen Mindestlagerzeitraums für tiefgefrorenen Samen erfüllte die Besamungsstation folgende Anforderungen:

II.1.1.1. Sie lag im Hoheitsgebiet oder — im Falle der Regionalisierung — in einem Teil des Hoheitsgebiets ([1]) eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG ([4]) als frei von Afrikanischer Pferdepest galt;

II.1.1.2. sie erfüllte die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG;

II.1.1.3. in ihr waren nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.

II.2. Es wurden ausschließlich Equiden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5 bzw. Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen, in die Station aufgenommen.

II.3. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die

II.3.1. bei der Aufnahme in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit aufwiesen;

II.3.2. in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen während dieser Zeit keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen;

II.3.3. zumindest in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der ersten Samenentnahme und ab dem Datum der ersten Probenahme gemäß Nummer II.3.5.1, II.3.5.2 oder II.3.5.3 bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.4. folgenden Tests, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ([5]) die nachstehend beschriebenen Untersuchungen umfasst, unterzogen wurden:

II.3.4.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (AGID- oder Coggins-Test) auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Befund;

II.3.4.2. im Hinblick auf Equine Virusarteriitis (EVA);

([1]) *entweder* [II.3.4.2.1. einem Serumneutralisationstest mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]

([1]) *und/oder* [II.3.4.2.2. einem Virusisolierungstest, einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder einer Echtzeit-Polymerase-Kettenreaktion anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Befund;]

II.3.4.3. im Hinblick auf kontagiöse equine Metritis (CEM) einem Erregernachweistest, durchzuführen in zwei Testserien an drei im Abstand von mindestens sieben Tagen genommenen Proben (Tupferproben), die zumindest am Penisschaft (Vorhaut), der Urethra oder der Fossa glandis zu entnehmen sind;

die Proben wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes genommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, etwa Amies medium, an das Labor geliefert, in dem sie mit negativem Ergebnis folgenden Tests unterzogen wurden:

([1]) *entweder* [II.3.4.3.1. Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während mindestens sieben Tagen; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen;]

▼C1

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

([1]) *und/oder* [II.3.4.3.2. Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch PCR oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss;]

II.3.5. in jedem Fall mit den unter II.3.4 genannten Ergebnissen mindestens einem der Untersuchungsprogramme gemäß den Nummern II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 unterzogen wurden, und zwar wie folgt:

([6]) [II.3.5.1. Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend genannten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.

Die unter Nummer II.3.4. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung entnommen ([7]) wurden;]

([6]) [II.3.5.2. der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend genannten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat die Station jedoch unter Aufsicht des Stationstierarztes für einen ununterbrochenen Zeitraum von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder andere in der Station eingestellte Equiden sind unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.

Die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal jährlich zu Beginn der Reproduktionssaison oder vor der ersten Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen vor der ersten Samengewinnung entnommen ([7]) wurden;]

und während der Samengewinnung für den Handel mit frischem, gekühltem oder gefrorenem Samen wurde der Spenderhengst den unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wie folgt unterzogen:

a) im Hinblick auf infektiöse Anämie der Einhufer, einem der Tests gemäß Nummer II.3.4.1, zuletzt durchgeführt an einer Blutprobe, die frühestens 90 Tage vor der Entnahme ([7]) des vorstehend beschriebenen Samens genommen wurde;

b) im Hinblick auf Equine Virusarteriitis:

([1]) *entweder* [einem der unter Nummer II.3.4.2. beschriebenen Tests, zuletzt an Proben durchgeführt, die frühestens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurden ([7]);]

([1]) *oder* [einem der unter Nummer II.3.4.2.2. beschriebenen Tests anhand einer Aliquote des gesamten dem Spenderhengst entnommenen Samens ([7]), gewonnen höchstens sechs Monate vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens, und eine während des Zeitraums von sechs Monaten dem Spenderhengst entnommene Blutprobe ([7]) ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen Positivbefund;]

c) im Hinblick auf kontagiöse equine Metritis, einem der Tests gemäß Nummer II.3.4.3, zuletzt durchgeführt an drei Proben (Tupferproben), die frühestens 60 Tage vor der Entnahme ([7]) des vorstehend beschriebenen Samens genommen wurden, und zwar

([1]) *entweder* [in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen;]

([1]) *oder* [in einer einzigen Testserie mithilfe einer PCR oder einer Echtzeit-PCR;]]

([6]) [II.3.5.3. der Spenderhengst erfüllt nicht die Bedingungen in Anhang D Kapitel II Nummer 1.6 Buchstaben a und b der Richtlinie 92/65/EWG und der Samen wird für den Handel mit gefrorenem Samen gewonnen.

Die unter II.3.4.1., II.3.4.2. und II.3.4.3. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst mindestens einmal pro Jahr zu Beginn der Reproduktionssaison entnommen wurden ([7]);

und die unter Nummer II.3.4.1. und II.3.4.3. beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die dem Spenderhengst während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samenentnahme und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden ([7]), und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach Gewinnung des vorstehend beschriebenen Samens;

▼C1

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

und (1) *entweder* [die unter Nummer II.3.4.2. beschriebenen Tests auf Equine Virusarteriitis [wurden an Proben durchgeführt, die während der Lagerzeit des Samens von mindestens 30 Tagen ab der Samenentnahme und vor der Beförderung des Samens aus der Besamungsstation entnommen wurden (7), und zwar mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach Gewinnung des vorstehend beschriebenen Samens;]

(1) *oder* [der Status des serologisch positiv auf den Erreger der infektiösen Arteriitis des Pferdes reagierenden Hengstes wurde durch eine zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten durchzuführende Untersuchung mittels Virusisolierung, PCR oder PCR in Echtzeit an Proben einer Aliquote des gesamten Samens (7) mit negativem Ergebnis als Nichtausscheider bestätigt, und der Spenderhengst hat auf einen Serumneutralisationstest mit einer Serumverdünnung von 1:4 serologisch positiv auf den Erreger der infektiösen Arteriitis der Pferde reagiert;]]

II.3.6. den unter Nummer II.3.5. vorgesehenen Tests unterzogen wurden, die an zu den nachstehenden Daten genommenen Proben durchgeführt wurden:

Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum (7)		Datum der Probenahme für Gesundheitstests (7)				
					EVA II.3.4.2.		CEM II.3.4.3.	
		Haltungsort des Spenders	Samenent-nahme	EIA II.3.4.1.	Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

(1) *entweder* [II.4. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]

(1) *oder* [II.4. Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens (8):

.....]

II.5. Der vorstehend bezeichnete Samen

II.5.1. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.5.2. wurde, im Fall gefrorenen Samens, für eine Mindestdauer von 30 Tagen ab der Samenentnahme gelagert;

II.5.3. wurde in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, der mit der in Feld I.23 genannten Nummer versehen ist, zum Verladeort befördert.

▼C1

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: ‚Herkunftsort' bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.13: ‚Bestimmungsort' bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: ‚Angaben zum Spender' bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.3.6.

Abkürzungen:

EIA-1	Untersuchung auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), erste Testreihe
EIA-2	EIA, zweite Testreihe
EVA-B1	Equine Virusarteriitis (EVA), Tests an Blutproben, erste Reihe
EVA-B2	EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe
EVA-S1	EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe
EVA-S2	EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe
CEM-11	Kontagiöse equine Metritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe
CEM-12	CEM, erste Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-11
CEM-21	CEM, zweite Testreihe, erste Probe
CEM-22	CEM, zweite Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-21

Hinweise:

Für jede Samen-Identifizierung in Spalte A des untenstehenden Beispiels ist das Testprogramm (II.3.5.1, II.3.5.2 und/oder II.3.5.3) in Spalte B zu beschreiben, in den Spalten C und D sind die entsprechenden Datumsangaben einzutragen.

Die Daten, zu denen die Proben für die Laboruntersuchung vor der Erstentnahme des oben genannten Samens gemäß II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 genommen wurden, werden in der oberen Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 und CEM-11 sowie CEM-12 im untenstehenden Beispiel).

Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß II.3.5.2 oder II.3.5.3 genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).

Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum ([7])		Datum der Probenahme für die Gesundheitstests ([7])				
		Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1.	EVA II.3.4.2.		CEM II.3.4.3.	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	B	C	D	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12
				EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22

▼C1

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm

([3]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

([4]) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

([5]) ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

([6]) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.

([7]) Datum in der Tabelle unter II.3.6 einsetzen (gemäß den Hinweisen in Teil II der Erläuterungen).

([8]) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼M3

TEIL B

Muster-Veterinärbescheinigung IB für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Lagerbeständen von Equidensamen, der nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurde

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl	I.2. Bescheinigungsnummer — I.2.a Lokale Bezugsnummer I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl	I.6. I.7.
I.8. Herkunftsland — ISO-Code — I.9. Herkunftsregion — Code	I.10. Bestimmungsland — ISO-Code — I.11. Bestimmungsregion — Code
I.12. Herkunftsort Besamungsstation ☐ Name — Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	I.13. Bestimmungsort Besamungsstation ☐ — Haltungsbetrieb ☐ Name — Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl
I.14.	I.15.
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ — Schiff ☐ — Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ — Andere ☐ Kennzeichnung	I.17.
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 99 85** I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ — Gekühlt ☐ — Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion ☐	
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland — ISO-Code Ausgangsstelle — Code Eingangsstelle — Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat — ISO-Code Mitgliedstaat — ISO-Code Mitgliedstaat — ISO-Code
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland — ISO-Code Ausgangsstelle — Code	I.29.
I.30.	
I.31. Identifizierung der Waren Art (Wissenschaftliche Bezeichnung) — Angaben zum Spender — Datum der Entnahme — Menge	

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil B**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bescheinigungsnummer	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

II.1. Die Besamungsstation ([2]), in der der vorstehend bezeichnete Samen entnommen und für den Handel aufbereitet und gelagert wurde, wurde gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht;

II.1.1. sie erfüllte während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme bis zum Versand des frischen/gekühlten Samens oder bis zum Ablauf der 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen folgende Anforderungen:

II.1.1.1. Sie lag im Hoheitsgebiet oder — im Falle der Regionalisierung — in einem Teil des Hoheitsgebiets ([1]) eines Mitgliedstaats, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG ([3]) als frei von Afrikanischer Pferdepest galt;

II.1.1.2. sie erfüllte die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG ([3]);

II.1.1.3. in ihr waren nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.

II.2. Es wurden ausschließlich Equiden, die die Bedingungen gemäß Artikel 4 und 5 bzw. Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG ([3]) erfüllen, in die Station aufgenommen.

II.3. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die

II.3.1. bei der Einstellung in die Besamungsstation und am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit zeigten;

II.3.2. in den 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen während dieser Zeit keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder kontagiöser equiner Metritis aufwiesen;

II.3.3. zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und ab dem Datum der ersten Probenahme gemäß Nummer II.3.5.1, II.3.5.2 oder II.3.5.3 bis zum Ende des Entnahmezeitraums nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.4. folgenden Untersuchungen, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, unterzogen wurden, die in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor nach einem der Testprogramme gemäß Nummer II.3.5 durchgeführt wurden:

([1]) *entweder* [II.3.4.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]

([1]) *oder* [II.3.4.1. einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) mit negativem Befund;]

und ([1]) *entweder* II.3.4.2. einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis (EVA) mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4;]

([1]) *oder* [II.3.4.2. einer Untersuchung auf Equine Virusarteriitis (EVA) mittels Virusisolierung anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Befund;]

und II.3.4.3. einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis (CEM), der in zwei Testserien im Abstand von sieben Tagen an Proben des Spenderhengstes durchgeführt wird, indem der Erreger *Taylorella equigenitalis* nach Kultivierung über 7 bis 14 Tage aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen isoliert wird, die zumindest an Penisschaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit negativem Befund;

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil B**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bescheinigungsnummer	II.b.

II.3.5.	mit den in Nummer II.3.4 festgelegten Ergebnissen jeweils mindestens einem der Testprogramme ([4]) gemäß den Nummern II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 wie folgt unterzogen wurden:	
II.3.5.1.	Der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der ersten Samenentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend genannten Samens ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und während dieser Zeit sind keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.	
	Die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen wurden ([5]);	
II.3.5.2.	der Spenderhengst wurde zumindest in den 30 Tagen vor der Erstentnahme und während des Zeitraums der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens in der Besamungsstation gehalten, hat jedoch die Station unter der Verantwortung des Stationstierarztes für eine ununterbrochene Dauer von weniger als 14 Tagen verlassen, und/oder während dieser Zeit kamen in der Station eingestellte Equiden unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus in Kontakt;	
	die Tests gemäß Nummer II.3.4 wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme der Decksaison oder Entnahmeperiode in dem Jahr, in dem der vorstehend bezeichnete Samen entnommen wurde, und mindestens 14 Tage nach dem Beginn der Haltungsdauer von mindestens 30 Tagen genommen wurden ([5]);	
und	der unter Nummer II.3.4.1 beschriebene Test auf infektiöse Anämie der Pferde wurde zuletzt an einer Blutprobe durchgeführt, die höchstens 90 Tage vor der Entnahme des vorstehend benannten Samens genommen wurde ([5]);	
und	*([1]) entweder*	[einer der in Nummer II.3.4.2 genannten Tests auf Equine Virusarteriitis wurde zuletzt anhand einer Blutprobe ([5]) durchgeführt, die höchstens 30 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurde;]
	([1]) oder	[Ein Virusisolationstest auf Equine Virusarteriitis erfolgte mit Negativbefund anhand einer Aliquote des gesamten dem Spenderhengst entnommenen Samens ([5]), gewonnen höchstens sechs Monate vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens, und eine am selben Tag entnommene Blutprobe ([5]) ergab bei einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis bei einer Serumverdünnung von mehr als 1:4 einen Positivbefund;]
und		der unter Nummer II.3.4.3 beschriebene Test auf kontagiöse equine Metritis wurde zuletzt an Proben durchgeführt, die höchstens 60 Tage vor der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurden ([5]);
II.3.5.3.	die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden an Proben durchgeführt, die vor der ersten Samenentnahme der Decksaison oder der Entnahmeperiode in dem Jahr, in dem der vorstehend bezeichnete Samen entnommen wurde, genommen wurden ([5]);	
und	die unter Nummer II.3.4 beschriebenen Tests wurden zuletzt an Proben durchgeführt, die mindestens 14 Tage und höchstens 90 Tage nach der Entnahme des vorstehend bezeichneten Samens genommen wurden ([5]);	

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil B**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bescheinigungsnummer	II.b.

II.3.6. den unter Nummer II.3.5 vorgesehenen Tests unterzogen wurden, die an Proben durchgeführt wurden, die zu den nachstehenden Daten genommen wurden:

Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum ([5])		Datum der Probenahme für Gesundheitstests ([5])				
		Haltungsort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1.	EVA II.3.4.2.		CEM II.3.4.3.	
					Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe

([1]) *entweder* [II.4. Dem Samen wurden keine Antibiotika zugesetzt.]

([1]) *oder* [II.4. Folgendes Antibiotikum oder folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass eine Konzentration im endgültigen verdünnten Samen erreicht wurde von mindestens ([6]): ;]

II.5. Der vorstehend bezeichnete Samen

II.5.1. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

II.5.2. wurde in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, der mit der in Feld I.23 genannten Nummer versehen ist, zum Verladeort befördert.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12 genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil B**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Teil II:

Anleitung zum Ausfüllen der Tabelle in II.3.6:

Abkürzungen:

EIA-1	Infektiöse Anämie der Einhufer (EIA), erste Testreihe
EIA-2	EIA, zweite Testreihe
EVA-B1	Equine Virusarteriitis (EVA), Test an Blutproben, erste Reihe
EVA-B2	EVA, Tests an Blutproben, zweite Reihe
EVA-S1	EVA, Tests an Samenproben, erste Reihe
EVA-S2	EVA, Tests an Samenproben, zweite Reihe
CEM-11	Kontagiöse equine Metritis (CEM), erste Testreihe, erste Probe
CEM-12	CEM, erste Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-11
CEM-21	CEM, zweite Testreihe, erste Probe
CEM-22	CEM, zweite Testreihe, zweite Probe, sieben Tage nach CEM-21

Hinweise:

Für jede Samen-Identifizierung in Spalte A des untenstehenden Beispiels ist das Testprogramm (II.3.5.1, II.3.5.2 und/oder II.3.5.3) in Spalte B zu beschreiben, in den Spalten C und D sind die entsprechenden Datumsangaben einzutragen.

Die Daten, zu denen die Proben für die Laboruntersuchung vor der ersten Entnahme des oben genannten Samens gemäß II.3.5.1, II.3.5.2 und II.3.5.3 genommen wurden, werden in der oberen Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-1, EVA-B1 oder EVA-S1 und CEM-11 sowie CEM-12 im untenstehenden Beispiel).

Die Daten, zu denen die Proben für eine erneute Laboruntersuchung gemäß II.3.5.2 oder II.3.5.3 genommen wurden, werden in der unteren Reihe in den Spalten 5 bis 9 eingetragen (also in den Feldern EIA-2, EVA-B2 oder EVA-S2 sowie CEM-21 und CEM-22 im untenstehenden Beispiel).

Angaben zur Identifizierung des Samens	Testprogramm	Beginndatum ([5])		Datum der Probenahme für die Gesundheitstests ([5])				
					EVA II.3.4.2.		CEM II.3.4.3.	
		Aufenthaltsort des Spenders	Samenentnahme	EIA II.3.4.1.	Blutprobe	Samenprobe	1. Probe	2. Probe
A	B	C	D	EIA-1	EVA-B1	EVA-S1	CEM-11	CEM-12
				EIA-2	EVA-B2	EVA-S2	CEM-21	CEM-22

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm.

([3]) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil B**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

([4]) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.

([5]) Datum in die Tabelle unter II.3.6 einsetzen (gemäß den Hinweisen in Teil II der Erläuterungen).

([6]) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nummer der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼M3

TEIL C

Muster-Veterinärbescheinigung IC für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Beständen an Equidensamen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort des Samens versandt wurde

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer	I.2.a Lokale Bezugsnummer
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6.	
		I.7.	
I.8. Herkunftsland ISO-Code	I.9. Herkunftsregion Code	I.10. Bestimmungsland ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion Code
I.12. Herkunftsort Besamungsstation ☐ Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Besamungsstation ☐ Haltungsbetrieb ☐ Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer	
I.14.		I.15.	
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Sonstige ☐ Kennzeichnung		I.17.	
I.18. Bezeichnung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 99 85**	
		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur PackstückeGefroren ☐		I.22. Anzahl	
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion ☐			
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code	
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		I.29.	
I.30.			
I.31. Identifizierung der Waren Art (Wissenschaftliche Bezeichnung) Angaben zum Spender Datum der Entnahme Menge			

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil C**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bescheinigungsnummer	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

II.1. Die Besamungsstation (2), in der der vorstehend bezeichnete Samen entnommen und für den Handel aufbereitet und gelagert wurde, erfüllt folgende Anforderungen:

II.1.1. Sie ist gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht;

II.1.2. sie liegt im Hoheitsgebiet oder — im Falle der Regionalisierung — in einem Teil des Hoheitsgebiets (1) eines Mitgliedstaats, der am Tag der Samenentnahme und bis zum Tag der Versendung des frischen/gekühlten Samens (1) oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen (1) gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG (3) als frei von Afrikanischer Pferdepest galt;

II.1.3. sie erfüllte während eines Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis zum Versand des Samens als frischer/gekühlter Samen (1) oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen (1) die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2009/156/EG;

II.1.4. in ihr waren während des Zeitraums ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis zum Versand des Samens als frischer/gekühlter Samen (1) oder bis zum Ablauf der vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit für gefrorenen Samen (1) nur Equiden untergebracht, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Virusarteriitis oder der kontagiösen equinen Metritis aufwiesen.

II.2. Alle Equiden wurden unter den Bedingungen der Artikel 4 und 5 der Richtlinie 2009/156/EG in die Station aufgenommen (3).

II.3. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die

II.3.1. am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit aufwiesen;

II.3.2. mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme nicht im Natursprung eingesetzt wurden;

II.3.3. in den 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Virusarteriitis zeigten;

II.3.4. in den 60 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten wurden, in denen keine Equiden klinische Anzeichen kontagiöser equiner Metritis zeigten;

II.3.5. nach bestem Wissen und Gewissen in den 15 Tagen unmittelbar vor der Samenentnahme nicht mit Equiden in Berührung gekommen sind, die an einer Infektionskrankheit litten;

II.3.6. folgenden Untersuchungen unterzogen wurden, wobei die Analysen in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor nach einem der Testprogramme gemäß Nummer II.3.7 durchgeführt wurden:

[II.3.6.1. einem Agargel-Immunodiffusionstest (Coggins-Reaktion) auf infektiöse Anämie der Einhufer mit negativem Befund;]

und (1) *entweder* [II.3.6.2. einem Serumneutralisationstest auf Equine Virusarteriitis mit negativem Befund bei einer Serumverdünnung von 1:4; und]

(1) *oder* [II.3.6.2. einer Untersuchung auf Equine Virusarteriitis mittels Virusisolierung anhand einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, mit negativem Ergebnis;]

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil C**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bescheinigungsnummer	II.b.

und II.3.6.3. einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis, der in zwei Testreihen im Abstand von sieben Tagen an Proben des Spenderhengstes durchgeführt wird, indem der Erreger *Taylorella equigenitalis* aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen isoliert wird, die zumindest an Penisschaft, Harnröhre und Fossa glandis zu entnehmen sind, jeweils mit negativem Befund;

II.3.7. unter eines der folgenden Testprogramme fielen ([4]):

II.3.7.1. Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme und während des Entnahmezeitraums ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden unmittelbar mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten.

Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden an Proben durchgeführt, die am ([5]) entnommen wurden, und im Fall der kontagiösen equinen Metritis an einer zweiten Probe, die am ([5]), entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt mindestens 14 Tage nach dem Beginn der oben genannten Haltungsdauer und mindestens am Beginn der Decksaison liegt;

II.3.7.2. der Spenderhengst wurde nicht ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, oder andere Equiden in der Station sind unmittelbar mit Equiden mit niedrigerem Gesundheitsstatus als dem des Spenderhengstes in Berührung gekommen.

Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden an Proben durchgeführt, die am ([5]) genommen wurden, und im Fall der kontagiösen equinen Metritis an einer zweiten Probe, die am ([5]) genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt innerhalb des 14-Tage-Zeitraums vor der ersten Samenentnahme und mindestens am Beginn der Decksaison liegt;

und der unter Nummer II.3.6.1 beschriebene Test auf infektiöse Anämie der Pferde wurde zuletzt an einer Blutprobe durchgeführt, die am ([5]) genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt nicht mehr als 120 Tage vor der Entnahme des oben genannten Samens lag;

und ([1]) *entweder* [einer der unter Nummer II.3.6.2 beschriebenen Tests auf Equine Virusarteriitis wurde zuletzt an einer Probe durchgeführt, die am ([5]) genommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt nicht mehr als 30 Tage vor der Entnahme des oben genannten Samens lag;]

([1]) *oder* [der Status des serologisch positiv auf den Erreger der Equinen Virusarteriitis reagierenden Hengstes als Nichtausscheider wurde durch eine Untersuchung mittels Virusisolierung bestätigt, durchgeführt an einer Aliquote des gesamten Samens des Spenderhengstes, der am .. ([5]) entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt höchstens ein Jahr vor der Entnahme des oben genannten Samens lag;]

II.3.7.3. die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden während der für gefrorenen Samen vorgeschriebenen 30-tägigen Lagerzeit und mindestens 14 Tage nach der Entnahme des Samens an Proben durchgeführt, die am ([5]) genommen wurden, im Falle kontagiöser equiner Metritis an einer zweiten Probe, die am ([5]) genommen wurde.

II.4. Der vorstehend bezeichnete Samen wurde gemäß Anhang D Kapitel II und III der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil C**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Feld I.31: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12 genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm.

([3]) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

([4]) Das/die Programm(e) streichen, das/die auf die Sendung nicht anwendbar ist/sind.

([5]) Datum einsetzen.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nummer der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼M3

TEIL D

Muster-Veterinärbescheinigung ID für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Equidensamen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 30. September 2014 entnommen, aufbereitet und gelagert wurde, bzw. mit Sendungen mit Beständen von Equidensamen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 oder vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert und nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation versandt wurde

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl		I.2. Bescheinigungsnummer	I.2.a Lokale Bezugsnummer
		I.3. Zuständige oberste Behörde	
		I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl		I.6. Nr(n). der zugehörigen Originalbescheinigungen	Nr(n). der Begleitdokumente
		I.7.	
I.8. Herkunftsland ISO-Code	I.9. Herkunftsregion Code	I.10. Bestimmungsland ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion Code
I.12. Herkunftsort Besamungsstation ☐ Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Besamungsstation ☐ Haltungsbetrieb ☐ Name Anschrift Postleitzahl Zulassungsnummer	
I.14.		I.15.	
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung		I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware		I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 99 85**	
		I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Gefroren ☐		I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben-/Containernummer		I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion ☐			
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle		I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code	
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code		I.29.	
I.30.			
I.31. Identifizierung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Menge

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil D**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass der vorstehend bezeichnete Samen folgende Anforderungen erfüllt:

Teil II: Bescheinigung

(1) *entweder* [II.1. Er wurde in einer zugelassenen Besamungsstation (2), die im Herkunftsmitgliedstaat des Samens liegt und gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG (3) betrieben und überwacht wird, entnommen, aufbereitet und für eine Mindestdauer von 30 Tagen unmittelbar nach der Entnahme gelagert, und es wurde aus dieser Besamungsstation zu dem in Feld I.12 bezeichneten Samendepot im selben Herkunftsmitgliedstaat unter Bedingungen für Gesundheit und Veterinärbescheinigung verbracht, die mindestens ebenso streng sind wie die Bedingungen in

(1) *entweder* [Anhang I Teil A des Beschlusses 2010/470/EU.]

(1) *oder* [Anhang I Teil B des Beschlusses 2010/470/EU.]

(1) *oder* [Anhang I Teil C des Beschlusses 2010/470/EU.]

(1) *oder* [Entscheidung 95/307/EG.]]

(1) *oder* [II.1. Er wurde in einer zugelassenen und gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betriebenen und überwachten Besamungsstation (2) in der Union unmittelbar gewonnen, aufbereitet und für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen nach der Entnahme gelagert und zu dem in Feld I.12 bezeichneten Samendepot verbracht gemäß

(1) *entweder* [Anhang I Teil A des Beschlusses 2010/470/EU.]

(1) *oder* [Anhang I Teil B des Beschlusses 2010/470/EU.]

(1) *oder* [Anhang I Teil C des Beschlusses 2010/470/EU.]

(1) *oder* [Anhang I Teil D des Beschlusses 2010/470/EU.]

(1) *oder* [Entscheidung 95/307/EG.]]

(1) *oder* [II.1. Er wurde in einer zugelassenen Besamungsstation (2), die in einem in Anhang I Spalten 2 und 4 der Entscheidung 2004/211/EG der Kommission aufgeführten Drittland oder Teil/Teilen eines Drittlandes liegt und die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird, entnommen, aufbereitet und gelagert und gemäß den Bedingungen des Artikels 4 der Entscheidung 2004/211/EG eingeführt in Übereinstimmung mit

(1) *entweder* [Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/471/EU.]

(1) *oder* [Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/471/EU.]

(1) *oder* [Anhang II Teil 2 Abschnitt C des Beschlusses 2010/471/EU.]

(1) *oder* [Anhang II Teil 2 Abschnitt D des Beschlusses 2010/471/EU.]

(1) *oder* [Entscheidung 96/539/EG.]]

II.2. Er wurde in dem in Feld I.12 genannten zugelassenen Samendepot (2) gelagert, das gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 2 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird.

II.3. Er wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.23, an den Verladeort versandt.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.6: Hier ist die Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Tiergesundheitsbescheinigung(en) [entweder IntraTrade oder GVDE] anzugeben, die dem vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort zum vorstehend bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Das/Die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder die amtlich beglaubigte(n) Kopie(n) sind dieser Bescheinigung beizulegen.

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Equidensamen — Teil D**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bescheinigungsnummer	II.b.

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet das Samendepot, aus dem der Samen versandt wurde.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.
Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:
http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm;
http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/equine/index_en.htm.

([3]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nummer der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼M3

ANHANG II

Muster-veterinärbescheinigungen für den handel innerhalb der Union mit sendungen mit eizellen und embryonen von equiden

PART A

Muster-Veterinärbescheinigung IIA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Equiden, die nach dem 30. September 2014 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.2. Bescheinigungsnummer | I.2.a Lokale Bezugsnummer

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.6.

I.7.

I.8. Herkunftsland | ISO-Code | I.9. Herkunftsregion | Code

I.10. Bestimmungsland | ISO-Code | I.11. Bestimmungsregion | Code

I.12. Herkunftsort
Embryotransfereinrichtung ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.13. Bestimmungsort
Haltungsbetrieb ☐ Embryotransfereinrichtung ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.14.

I.15.

I.16. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Warencode (HS-Code)
05 11 99 85

I.20. Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben-/Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
künstliche Reproduktion ☐

I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code
Eingangsstelle | Nr. der Grenzkontrollstelle

I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code

I.28. Ausfuhr ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code

I.29.

I.30.

I.31. Identifizierung der Waren

Art (wissenschaftliche Bezeichnung)	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Menge

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen und Embryonen von Equiden — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

(1) *entweder*	[II.1.	Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen/in vivo gewonnenen Eizellen (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG (3) zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit (2) entnommen, aufbereitet und gelagert.]
(1) *oder*	[II.1.	Die vorstehend bezeichneten in vitro erzeugten Embryonen/mikromanipulierten Embryonen (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit (2) erzeugt, aufbereitet und gelagert.]
(1) *entweder*	[II.2.	Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]
(1) *oder*	[II.2.	Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.]
(1) *oder*	[II.2.	Die vorstehend bezeichneten in vitro erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.]
(1) *oder*	[II.2.	Die vorstehend bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.]
	II.3.	Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen stammen von Spenderstuten, die
	II.3.1.	aus Haltungsbetrieben stammen, die die Bedingungen in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG (4) erfüllen und in die nur Equiden aufgenommen wurden, die die Bedingungen der Artikel 4 und 5 bzw. der Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen;
	II.3.2.	die zusätzlichen Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen;
	II.3.3.	mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme von Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.3.4.1 und II.3.4.2 und dem Datum der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt wurden;
	II.3.4.	folgenden Tests unterzogen wurden, die zumindest die Anforderungen des einschlägigen Kapitels der Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere (Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals) der OIE erfüllen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor, dessen Akkreditierung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 (5) die nachstehend beschriebenen Untersuchungen umfasst:
	II.3.4.1.	im Hinblick auf infektiöse Anämie der Einhufer (EIA) einem Agargel-Immundiffusionstest (AGID-oder Coggins-Test) oder einem enzymgebundenen Immunoassay (ELISA) mit negativem Ergebnis, durchgeführt an einer Blutprobe, die am (6) genommen wurde, d. h. mindestens 14 Tage nach dem Beginn des Zeitraums gemäß Nummer II.3.3, und die Untersuchung wurde durchgeführt an einer Blutprobe, die am (6) genommen wurde, d. h. höchstens 90 Tage vor der Entnahme der für den Handel bestimmten Eizellen oder Embryonen;
	II.3.4.2.	im Hinblick auf kontagiöse equine Metritis (CEM) einem Erregernachweistest mit negativem Ergebnis durchgeführt an mindestens drei Proben (Tupferproben), die während des Zeitraums gemäß Nummer II.3.3 zumindest von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis der Spenderstute zu entnehmen sind, und zwar

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen und Embryonen von Equiden — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen		II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

(^{1}) *entweder* [II.3.4.2.1. in zwei Testserien im Abstand von mindestens 7 Tagen am (^{6}) und am (^{6}) zur Isolierung des *Taylorella-equigenitalis*-Erregers unter mikroaerophilen Bedingungen während mindestens sieben Tagen; die Kultur ist innerhalb von 24 Stunden nach Entnahme der Proben vom Spendertier oder bei kühl transportierten Proben innerhalb von 48 Stunden anzulegen;]

(^{1}) *und/oder* [II.3.4.2.2. in einer Testserie am (^{6}) zum Nachweis eines Genoms von *Taylorella equigenitalis* durch Polymerase-Kettenreaktion (PCR) oder Echtzeit-PCR, die innerhalb von 48 Stunden nach Entnahme der Probe vom Spendertier erfolgen muss.]

Die Proben gemäß den Nummern II.3.4.2.1 und II.3.4.2.2 wurden in keinem Fall früher als 7 Tage (systemische Behandlung) oder 21 Tage (lokale Behandlung) nach einer antimikrobiellen Behandlung des Spenderhengstes entnommen und in einem Transportmedium mit Aktivkohle, etwa Amies medium, an das Labor geliefert.

(^{1}) *entweder* [II.4. Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Befruchtung der Spenderstuten mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]

(^{1}) *oder* [II.4. Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch In-vitro-Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG genügen, mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]

(^{1}) *oder* [II.4. Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Equidensamen gekommen.]

II.5. Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen wurden gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit oder den Haltungsbetrieb, für die/den die Eizellen/Embryonen bestimmt sind.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: „Kategorie“: Angeben, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo gewonnene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Teil II:

(^{1}) Nichtzutreffendes streichen.

(^{2}) Ausschließlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm.

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen und Embryonen von Equiden — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

([3]) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

([4]) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

([5]) ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

([6]) Datum einsetzen.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nummer der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼M3

TEIL B

Muster-Veterinärbescheinigung IIB für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl	I.2. Bescheinigungsnummer — I.2.a Lokale Bezugsnummer I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl	I.6. I.7.
I.8. Herkunftsland — ISO-Code — I.9. Herkunftsregion — Code	I.10. Bestimmungsland — ISO-Code — I.11. Bestimmungsregion — Code
I.12. Herkunftsort Embryotransfereinrichtung ☐ Name — Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Embryotransfereinrichtung ☐ Name — Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl
I.14.	I.15.
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung	I.17.
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 99 85** I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion ☐	
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland — ISO-Code Ausgangsstelle — Code Eingangsstelle — Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat — ISO-Code Mitgliedstaat — ISO-Code Mitgliedstaat — ISO-Code
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland — ISO-Code Ausgangsstelle — Code	I.29.
I.30.	
I.31. Identifizierung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) — Kategorie — Angaben zum Spender — Datum der Entnahme — Menge	

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen und Embryonen von Equiden — Teil B**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

(1) *entweder* [II.1. Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen/in vivo gewonnenen Eizellen (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG(3) zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit (2) entnommen, aufbereitet und gelagert.]

(1) *oder* [II.1. Die vorstehend bezeichneten in vitro erzeugten Embryonen/mikromanipulierten Embryonen (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit (2) erzeugt, aufbereitet und gelagert.]

(1) *entweder* [II.2. Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *oder* [II.2. Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *oder* [II.2. Die vorstehend bezeichneten in vitro erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.]

(1) *oder* [II.2. Die vorstehend bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.]

II.3. Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen stammen von Spenderstuten, die

II.3.1. aus Haltungsbetrieben stammen, die die Bedingungen in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG (4) erfüllen und in die nur Equiden aufgenommen wurden, die die Bedingungen der Artikel 4 und 5 bzw. der Artikel 12 bis 16 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllen;

II.3.2. die zusätzlichen Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen;

II.3.3. mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme von Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.3.4 und II.3.5 und dem Datum der Entnahme der Eizellen bzw. Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt werden;

II.3.4. mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder einem ELISA auf infektiöse Anämie der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen wurden, die am (3), entnommen wurde, wobei dieser Zeitpunkt in den letzten 30 Tagen vor der ersten Entnahme von Eizellen oder Embryonen liegt und der letzte Test anhand einer Blutprobe durchgeführt wurde, die am (3) entnommen wurde, d. h. höchstens 90 Tage vor der Entnahme der Eizellen und Embryonen;

II.3.5. einem Erregernachweistest auf kontagiöse equine Metritis durch Isolierung von *Taylorella equigenitalis* nach Kultivierung zwischen 7 und 14 Tagen unterzogen wurden, mit negativem Befund in jedem Fall, anhand von Proben, die während der letzten 30 Tage vor der ersten Entnahme von Eizellen oder Embryonen von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis in zwei aufeinanderfolgenden Östrusperioden am (3) und am (3) sowie während einer der Östrusperioden an einer zusätzlichen Kulturprobe aus der Zervikalschleimhaut am (3) entnommen wurden.

(1) *entweder* [II.4. Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Befruchtung der Spenderstuten mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen und Embryonen von Equiden — Teil B**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bescheinigungsnummer	II.b.

([1]) *oder* [II.4. Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch In-vitro-Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG genügen, mit Sperma erzeugt, das unter Bedingungen gewonnen, aufbereitet, gelagert und transportiert wurde, die den Anforderungen in Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG genügen.]

([1]) *oder* [II.4. Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Equidensamen gekommen.]

II.5. Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen wurden gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: „Kategorie“: Angeben, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo gewonnene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Einheit“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Ausschließlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm.

([3]) Datum einsetzen.

([4]) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nummer der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼M3

TEIL C

Muster-Veterinärbescheinigung IIC für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen von Equiden, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl	I.2. Bescheinigungsnummer	I.2.a Lokale Bezugsnummer
	I.3. Zuständige oberste Behörde	
	I.4. Zuständige örtliche Behörde	
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl	I.6.	
	I.7.	
I.8. Herkunftsland ISO-Code I.9. Herkunftsregion Code	I.10. Bestimmungsland ISO-Code I.11. Bestimmungsregion Code	
I.12. Herkunftsort Embryotransfereinrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ Embryotransfereinrichtung ☐ Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
I.14.	I.15.	
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung	I.17.	
I.18. Beschreibung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 99 85**	
	I.20. Menge	
I.21. Erzeugnistemperatur Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke	
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung	
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion ☐		
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code	
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code	I.29.	
I.30.		
I.31. Identifizierung der Waren Art (wissenschaftliche Bezeichnung) Kategorie Angaben zum Spender Datum der Entnahme Menge		

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen und Embryonen von Equiden — Teil C**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:

Teil II: Bescheinigung

II.1. Die vorstehend bezeichneten Eizellen/Embryonen (1) wurden von einer von der zuständigen Behörde zugelassenen Entnahmeeinheit (2) entnommen und in einem geeigneten Labor aufbereitet.

II.2. Die Eizellen/Embryonen (1) wurden Spenderstuten entnommen, die

II.2.1. sich am Tag der Entnahme in einem Betrieb im Hoheitsgebiet oder — im Falle der Regionalisierung — in einem Teil des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats befanden, der gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG (3) als nicht mit Afrikanischer Pferdepest infiziert gilt;

II.2.2. in tierärztlich überwachten Betrieben gehalten wurden, die am Tag der Entnahme die Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten;

II.2.3. vor der Entnahme in Betrieben gehalten wurden, die in den letzten 60 Tagen frei von klinischen Anzeichen der kontagiösen equinen Metritis waren;

II.2.4. während des 30-tägigen Zeitraums vor der Entnahme der Eizellen oder Embryonen (1) nicht für den Natursprung eingesetzt wurden;

II.2.5. nach bestem Wissen und Gewissen in den 15 Tagen unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen/Embryonen (1) nicht mit Equiden in Berührung gekommen sind, die an einer Infektionskrankheit litten;

II.2.6. am Tag der Entnahme keine klinischen Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigten.

II.3. Die Eizellen/Embryonen (1) wurden gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert.

II.4. Der für die künstliche Besamung der Spenderstuten verwendete Samen erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG (4) (1).

II.5. Die für die In-vitro-Produktion von Embryonen verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG (1).

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: „Kategorie“: Angeben, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo gewonnene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Einheit“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm.

▼M3

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen und Embryonen von Equiden — Teil C**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

([3]) ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

([4]) Gilt nicht für Eizellen.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:“

▼B

ANHANG III

Muster-Veterinärbescheinigung für den Handel mit Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen

▼M4

TEIL A

Musterveterinärbescheinigung IIIA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen, der nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen und von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort versandt wurde

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl						I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung			I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
						I.3. Zuständige oberste Behörde				
						I.4. Zuständige örtliche Behörde				
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl						I.6.				
						I.7.				
I.8. Herkunftsland		ISO-Code	I.9. Herkunftsregion		Code	I.10. Bestimmungsland		ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code
I.12. Herkunftsort Name Anschrift Postleitzahl				Besamungsstation ☐ Zulassungsnummer		I.13. Bestimmungsort Besamungsstation ☐ Name Anschrift Postleitzahl			Haltungsbetrieb ☐ Zulassungsnummer	
I.14.						I.15.				
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung						I.17.				
I.18. Beschreibung der Ware								I.19. Warencode (KN-Code) **05 11 99 85**		
									I.20. Menge	

▼M4

I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion ☐	
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code Eingangsstelle Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code Mitgliedstaat ISO-Code
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland ISO-Code Ausgangsstelle Code	I.29.
I.30.	

I.31. Kennzeichnung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. des Zentrums	Menge

▼M4

EUROPÄISCHE UNION **Samen von Schafen und Ziegen — Teil A**

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1. Der vorstehend bezeichnete Samen

II.1.1. wurde in einer Besamungsstation ([2]) entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen wurde und von dieser überwacht wird;

II.1.2. stammt von Spendertieren, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.1.3. wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert;

([1]) *entweder* [II.1.4. wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Scrapie der Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllt hat;]

([1]) *oder* [II.1.4. wurde Tieren entnommen, die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben, ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv des genannten Teils erfüllt hat;]

([1]) *oder* [II.1.4. wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats gehalten worden sind, der/das gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 über den Status „vernachlässigbares Risiko klassischer Scrapie“ verfügt;]

([1]) *oder* [II.1.4. wurde Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR entnommen;]

II.1.5. wurde gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

([1]) *entweder* [II.2. Dem Samen wurden keine Antibiotika oder Gemische von Antibiotika zugesetzt.]

([1]) *oder* [II.2. Folgendes Antibiotikum bzw. folgende Kombination von Antibiotika wurde zugesetzt, sodass im endgültigen verdünnten Samen eine Konzentration erreicht wurde von mindestens ([3]):

.....]

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: *Herkunftsort* bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.13: *Bestimmungsort* bezeichnet die Besamungsstation, das Samendepot oder den Haltungsbetrieb, für die/das/den der Samen bestimmt ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: *Angaben zum Spender* bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das *Datum der Entnahme* ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Zulassungsnummer des Zentrums bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12 genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

▼M4

EUROPÄISCHE UNION **Samen von Schafen und Ziegen — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe

http://ec.europa.eu/food/animals/live_animals/approved-establishments/index_en.htm

(3) Bezeichnungen und Konzentrationen angeben.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nr. der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

▼B

TEIL B

Muster-Veterinärbescheinigung IIIB für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Samenbeständen von Schafen und Ziegen, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort versandt wurden

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.2. Bescheinigungsnummer | I.2.a. Lokale Bezugsnummer

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.6.

I.7.

I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code

I.12. Herkunftsort
Besamungsstation ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.13. Bestimmungsort
Besamungsstation ☐ Haltungsbetrieb ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.14.

I.15.

I.16. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung

I.17.

I.18. Bezeichnung der Ware

I.19. Warencode (HS-Code)
05 11 99 85

I.20. Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben-/Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
künstliche Reproduktion ☐

I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code
Eingangsstelle | Nr. der Grenzkontrollstelle

I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code

I.28. Ausfuhr ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code

I.29.

I.30.

I.31. Identifizierung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Besamungsstation	Menge

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Samen von Schafen und Ziegen — Teil B**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass der vorstehend bezeichnete Samen folgende Anforderungen erfüllt:

II.1. Er wurde in einer Besamungsstation (2) entnommen, aufbereitet und gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I und Kapitel I Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG von der zuständigen Behörde zugelassen wurde und von ihr überwacht wird.

II.2. Er stammt von Spendertieren, die die Anforderungen in Anhang D Kapitel II Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

II.3. Er wurde gemäß Anhang D Kapitel II Abschnitt II und Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG gewonnen, aufbereitet, gelagert und befördert.

(1) entweder [II.4. Er entspricht den Bestimmungen des Anhangs VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]

(1) oder [II.4. entspricht den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und ist für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien (3);

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: „Herkunftsort" bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.

Feld I.13: „Bestimmungsort" bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: „Spenderidentität" bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Besamungsstation" bezeichnet die Zulassungsnummer der in Feld I.12 genannten Besamungsstation, in der der Samen entnommen wurde.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm

(3) Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (*)

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nummer der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

▼B

TEIL C

Muster-Veterinärbescheinigung IIIC für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Samen von Schafen und Ziegen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates nach dem 31. August 2010 entnommen wurde, bzw. mit Sendungen mit Samenbeständen von Schafen und Ziegen, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einem zugelassenen Samendepot versandt wurden

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.2. Bescheinigungsnummer | I.2.a. Lokale Bezugsnummer

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.6. Nr. der relevanten Originalbescheinigungen | Nr. der Begleitdokumente

I.7.

I.8. Herkunftsland	ISO-Code	I.9. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsland	ISO-Code	I.11. Bestimmungsregion	Code

I.12. Herkunftsort
Besamungsstation ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.13. Bestimmungsort
Besamungsstation ☐ Haltungsbetrieb ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.14.

I.15.

I.16. Transportmittel
Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung

I.17.

I.18. Bezeichnung der Ware

I.19. Warencode (HS-Code)
05 11 99 85

I.20. Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben-/Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
künstliche Reproduktion ☐

I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code
Eingangsstelle | Nr. der Grenzkontrollstelle

I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code

I.28. Ausfuhr ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code

I.29.

I.30.

I.31. Identifizierung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Besamungsstation	Menge

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Samen von Schafen und Ziegen — Teil C**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass der vorstehend bezeichnete Samen folgende Anforderungen erfüllt:

(1) entweder [II.1. Er wurde in einer zugelassenen Besamungsstation (2), die im Herkunftsmitgliedstaat des Samens liegt und gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird, entnommen, aufbereitet und für eine Mindestdauer von 30 Tagen unmittelbar nach der Entnahme gelagert, und er wurde aus dieser Besamungsstation zu dem in Feld I.12 bezeichneten Samendepot im selben Herkunftsmitgliedstaat unter Bedingungen für Gesundheit und Veterinärbescheinigung verbracht, die mindestens ebenso streng sind wie die Bedingungen in

(1) entweder [Anhang III Teil A des Beschlusses 2010/470/EU.]

(1) oder [Anhang III Teil B des Beschlusses 2010/470/EU.]

(1) oder [Entscheidung 95/388/EG.]]

(1) oder [II.1. Er wurde in einer zugelassenen und gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I und Kapitel I Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG betriebenen und überwachten Besamungsstation (2) in der Europäischen Union entnommen, aufbereitet und für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen nach der Entnahme gelagert und zu dem in Feld I.12 bezeichneten Samendepot verbracht gemäß

(1) entweder [Anhang III Teil A des Beschlusses 2010/470/EU.]

(1) oder [Anhang III Teil B des Beschlusses 2010/470/EU.]

(1) oder [Entscheidung 95/388/EG.]]

(1) oder [II.1. Er wurde in einer zugelassenen Besamungsstation (2) in einem in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU der Kommission aufgeführten Drittland oder einem Teil/Teilen eines Drittlandes, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird, entnommen, aufbereitet und für eine Dauer von mindestens 30 Tage unmittelbar nach der Entnahme gelagert und unter den Bedingungen in Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG eingeführt in Übereinstimmung mit

(1) entweder [Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/472/EU.]

(1) oder [Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/472/EU.]

(1) oder [Anhang II der Entscheidung 2008/635/EG.]]

II.2. Er wurde in dem in Feld I.12 genannten zugelassenen Samendepot (2) gelagert, das gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 2 und Kapitel II Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird.

II.3. Er wurde zum Verladeplatz in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG befördert und trägt die in Feld I.23 genannte Nummer.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.6: Hier ist die Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Tiergesundheitsbescheinigung(en) [entweder IntraTrade oder GVDE] anzugeben, die dem vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation am Herkunftsort zum vorstehend bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n). Das/Die Originaldokument(e) bzw. –bescheinigung(en) oder die amtlich beglaubigte(n) Kopie(n) sind dieser Bescheinigung beizulegen.

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet das Samendepot, aus dem der Samen versandt wurde.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Besamungsstation oder das Samendepot bzw. den Haltungsbetrieb, die/das/der Ziel der Sendung ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: „Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Besamungsstation“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Besamungsstation am Herkunftsort.

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Samen von Schafen und Ziegen — Teil C**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Ausschließlich zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm
http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (*)

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nummer der lokalen Veterinäreinheit:

Datum: Unterschrift:

Stempel:

(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

▼B

ANHANG IV

Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen

▼M2

TEIL A

Musterveterinärbescheinigung IVA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift

Postleitzahl

I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung — I.2.a. Lokale Bezugsnummer

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift

Postleitzahl

I.6.

I.7.

I.8. Herkunftsland — ISO-Code — I.9. Herkunftsregion — Code

I.10. Bestimmungsland — ISO-Code — I.11. Bestimmungsregion — Code

I.12. Herkunftsort
Embryotransfereinrichtung ☐

Name — Zulassungsnummer
Anschrift

Postleitzahl

I.13. Bestimmungsort
Haltungsbetrieb ☐ — Embryotransfereinrichtung ☐

Name — Zulassungsnummer
Anschrift

Postleitzahl

I.14.

I.15.

I.16. Transportmittel

Flugzeug ☐ Schiff ☐
Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐
Kennzeichnung

I.17.

I.18. Beschreibung der Ware

I.19. Warencode (KN-Code)
05 11 99 85

I.20. Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben-/Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für:
künstliche Reproduktion ☐

I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐
Drittland — ISO-Code
Ausgangsstelle — Code
Eingangsstelle — Nr. der Grenzkontrollstelle

I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐
Mitgliedstaat — ISO-Code
Mitgliedstaat — ISO-Code
Mitgliedstaat — ISO-Code

I.28. Ausfuhr ☐
Drittland — ISO-Code
Ausgangsstelle — Code

I.29.

I.30.

I.31. Kennzeichnung der Waren
Art — Kategorie — Angaben zum Spender — Datum der Entnahme — Zulassungsnr. der Einheit
Menge
(wissenschaftl. Bezeichn.)

▼M2

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

([1]) *entweder* [II.1. Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen ([1])/ *in vivo gewonnenen Eizellen* ([1]) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit ([2]) entnommen, aufbereitet und gelagert.;]

([1]) *oder* [II.1. Die vorstehend bezeichneten in vitro erzeugten Embryonen ([1])/ mikromanipulierten Embryonen ([1]) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Erzeugungseinheit ([2]) erzeugt, aufbereitet und gelagert.;]

([1]) *entweder* [II.2. Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG;]

([1]) *oder* [II.2. Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG;]

([1]) *oder* [II.2. Die vorstehend bezeichneten in vitro erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG;]

([1]) *oder* [II.2. Die vorstehend bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG;]

([1]) [II.3. Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die:

([1]) *entweder* [Tieren entnommen wurden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde;]]

([1]) *oder* [Tieren entnommen wurden, die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben;]]

([1]) *oder* [Tieren entnommen wurden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats gehalten worden sind, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde;]]

([1]) *oder* [Schafen entnommen wurden und

([1]) *entweder* [dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR angehören;]]

([1]) *oder* [mindestens ein ARR-Allel aufweisen und nach dem 1. Januar 2015 entnommen wurden;]]

II.4. Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen stammen von Spenderschafen ([1])/ Spenderziegen ([1]) die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel IV Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

([1]) *entweder* [II.5. Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Besamung der Spendertiere mit Samen erzeugt, der unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;]

([1]) *oder* [II.5. Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch In-vitro-Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen, mit Samen erzeugt, der unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;]

([1]) *oder* [II.5. Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Samen von Schafen und Ziegen gekommen;]

II.6. Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen wurden gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: *Herkunftsort* bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat..

Feld I.13: *Bestimmungsort* bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit oder den Haltungsbetrieb, für die/den die Eizellen/Embryonen bestimmt sind

▼M2

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: Kategorie: Angeben, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

Angaben zum Spender bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.

Das *Datum der Entnahme* ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Zulassungsnummer der Einheit bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Teil II:

([1]) Nichtzutreffendes streichen.

([2]) Ausschließlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe:

http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm.

— Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin

Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Lokale Veterinäreinheit:	Nr. der lokalen Veterinäreinheit:
Datum:	Unterschrift:

Stempel: “

▼B

TEIL B

Muster-Veterinärbescheinigung IVB für Sendungen mit Beständen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl	I.2. Bescheinigungsnummer — I.2.a. Lokale Bezugsnummer I.3. Zuständige oberste Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde
I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl	I.6. I.7.
I.8. Herkunftsland — ISO-Code — I.9. Herkunftsregion — Code	I.10. Bestimmungsland — ISO-Code — I.11. Bestimmungs-region — Code
I.12. Herkunftsort Embryo-Einheit ☐ Name — Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb ☐ — Embryo-Einheit ☐ Name — Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl
I.14.	I.15.
I.16. Transportmittel Flugzeug ☐ — Schiff ☐ — Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ — Andere ☐ Kennzeichnung	I.17.
I.18. Bezeichnung der Ware	I.19. Warencode (HS-Code) **05 11 99 85** I.20. Menge
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur ☐ — Gekühlt ☐ — Gefroren ☐	I.22. Anzahl Packstücke
I.23. Plomben-/Containernummer	I.24. Art der Verpackung
I.25. Waren zertifiziert für künstliche Reproduktion ☐	
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐ Drittland — ISO-Code Ausgangsstelle — Code Eingangsstelle — Nr. der Grenzkontrollstelle	I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐ Mitgliedstaat — ISO-Code Mitgliedstaat — IISO-Code Mitgliedstaat — ISO-Code
I.28. Ausfuhr ☐ Drittland — ISO-Code Ausgangsstelle — Code	I.29.
I.30.	

I.31. Identifizierung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Einheit	Menge

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen — Teil B**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eizellen/Embryonen (1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. wurden unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.2. Sie stammen von Spenderschafen/ ziegen (1) , die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

(1) entweder [II.3. Sie erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.]

(1) oder [II.3. Sie entsprechen den Bestimmungen in Anhang D Kapitel III der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 profitiert, und die Spendertiere erfüllen in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien (2).]

(1) entweder [II.4. In Bezug auf Embryonen gilt, dass der für die Befruchtung verwendete Samen die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt.]

(1) oder [II.4. In Bezug auf Embryonen gilt, dass der für die Befruchtung verwendete Samen die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG und in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt und für einen Mitgliedstaat bestimmt ist, der für die Gesamtheit oder einen Teil seines Hoheitsgebiets von den Bestimmungen in Anhang VIII Kapitel A Abschnitt I Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 profitiert, und dass die Spendertiere in Bezug auf die Traberkrankheit die Garantien gemäß den unter diesem Buchstaben genannten Programmen sowie die vom Bestimmungsmitgliedstaat geforderten Garantien erfüllen.]

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: „Herkunftsort" bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat.

Feld I.13: „Bestimmungsort" bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: (Kategorie): Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Spenderidentität" bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Einheit" bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat und in Feld I.12 angegeben ist.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Zusätzliche Garantien gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2006 (ABl. L 94 vom 1.4.2006, S. 28).

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorin (*)

Name (in Druckbuchstaben): Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Lokale Veterinäreinheit: Nummer der lokalen Veterinäreinheit

Datum: Unterschrift:

Stempel:

(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

▼B

ANHANG V

Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schweinen

TEIL A

Muster-Veterinärbescheinigung VA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schweinen, die nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.2. Bescheinigungsnummer | I.2.a. Lokale Bezugsnummer

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.6.

I.7.

I.8. Herkunftsland | ISO-Code | I.9. Herkunftsregion | Code

I.10. Bestimmungsland | ISO-Code | I.11. Bestimmungsregion | Code

I.12. Herkunftsort
Embryo-Einheit ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.13. Bestimmungsort
Haltungsbetrieb ☐ | Embryo-Einheit ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.14.

I.15.

I.16. Transportmittel
Flugzeug ☐ | Schiff ☐ | Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ | Andere ☐
Kennzeichnung

I.17.

I.18. Bezeichnung der Ware

I.19. Warencode (HS-Code)
05 11 99 85

I.20. Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ | Gekühlt ☐ | Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben-/Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
künstliche Reproduktion ☐

I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code
Eingangsstelle | Nr. der Grenzkontrollstelle

I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code

I.28. Ausfuhr ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code

I.29.

I.30.

I.31. Identifizierung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Einheit	Menge

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen und Embryonen von Schweinen — Teil A**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eizellen/Embryonen (1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1. Sie wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit/Embryo-Erzeugungseinheit (1) (2) terzeugt bzw. entnommen (1).

II.2. Sie erfüllen die Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG.

II.3. Sie stammen von Spendersauen (1), die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen.

(1) entweder [II.4. Es handelt sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, die

II.4.1. durch künstliche Befruchtung mit Samen erzeugt wurden, der die Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG erfüllt;

II.4.2. aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats stammen,

(1) entweder [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) oder [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) oder [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt und wurden mit Trypsin gewaschen.]

(1) oder [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) oder [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt und wurden mit Trypsin gewaschen.]

(1) oder [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]]

(1) oder [II.4. Es handelt sich um *in vitro* erzeugte/mikromanipulierte Embryonen (1), die

II.4.1. durch *in vitro*-Fertilisierung mit Samen erzeugt wurden, der die Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG erfüllt;

II.4.2. aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaats stammen,

(1) entweder [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) oder [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) oder [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und die Spendersauen der für die Erzeugung verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG.]

(1) oder [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) oder [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und die Spendersauen der für die Erzeugung verwendeten Eizellen erfüllen die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG.]

(1) oder [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]]

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen und Embryonen von Schweinen — Teil A**

II. Gesundheitsreform	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

(1) oder [II.4. Es handelt sich um *in vivo* gewonnene Eizellen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Region eines Mitgliedstaates stammen,

(1) entweder [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) oder [der/die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) oder [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und stammen von Spendersauen, die die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG erfüllen.]

(1) oder [der/die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]

(1) oder [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt, und stammen von Spendersauen, die die Anforderungen des Artikels 1 der Entscheidung 2008/185/EG erfüllen.]

(1) oder [der/die nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt ist, und sind für einen nicht in Anhang I oder II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführten Mitgliedstaat oder eine Region eines Mitgliedstaats bestimmt.]]

II.5. Sie wurden zum Verladeplatz in einem versiegelten Behälter gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG befördert und tragen die in Feld I.23 genannte Nummer.

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: „Herkunftsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat.

Feld I.13: „Bestimmungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: (Kategorie): Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, in vivo gewonnene Eizellen, *in vivo* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Spenderidentität“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Einheit“ bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder der Embryo-Erzeugungseinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat und in Feld I.12 genannt ist.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen

(2) Ausschließlich zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 92/65/EWG des Rates auf der Website der Kommission aufgeführt sind:
http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorinr (*)

Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Lokale Veterinäreinheit:	Nummer der lokalen Veterinäreinheit
Datum:	Unterschrift:
Stempel:	

(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.

▼B

TEIL B

Muster-Veterinärbescheinigung VB für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Beständen von Eizellen und Embryonen von Schweinen, die gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

EUROPÄISCHE UNION — **Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union**

Teil I: Angaben zur Sendung

I.1. Absender
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.2. Bescheinigungsnummer | I.2.a. Lokale Bezugsnummer

I.3. Zuständige oberste Behörde

I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.5. Empfänger
Name
Anschrift
Postleitzahl

I.6.

I.7.

I.8. Herkunftsland | ISO-Code | I.9. Herkunftsregion | Code

I.10. Bestimmungsland | ISO-Code | I.11. Bestimmungsregion | Code

I.12. Herkunftsort
Embryo-Einheit ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.13. Bestimmungsort
Haltungsbetrieb ☐ | Embryo-Einheit ☐
Name | Zulassungsnummer
Anschrift
Postleitzahl

I.14.

I.15.

I.16. Transportmittel
Flugzeug ☐ | Schiff ☐ | Eisenbahnwaggon ☐
Straßenfahrzeug ☐ | Andere ☐
Kennzeichnung

I.17.

I.18. Bezeichnung der Ware

I.19. Warencode (HS-Code)
05 11 99 85

I.20. Menge

I.21. Erzeugnistemperatur
Umgebungstemperatur ☐ | Gekühlt ☐ | Gefroren ☐

I.22. Anzahl Packstücke

I.23. Plomben-/Containernummer

I.24. Art der Verpackung

I.25. Waren zertifiziert für
künstliche Reproduktion ☐

I.26. Durchfuhr durch ein Drittland ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code
Eingangsstelle | Nr. der Grenzkontrollstelle

I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code
Mitgliedstaat | ISO-Code

I.28. Ausfuhr ☐
Drittland | ISO-Code
Ausgangsstelle | Code

I.29.

I.30.

I.31. Identifizierung der Waren

Art (wissenschaftl. Bezeichnung)	Rasse	Kategorie	Angaben zum Spender	Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Einheit	Menge

▼B

EUROPÄISCHE UNION **Eizellen und Embryonen von Schweinen — Teil B**

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bescheinigungsnummer	II.b.

Teil II: Bescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt Folgendes:

II.1. Die vorstehend bezeichneten Eizellen/Embryonens (1)

II.1.1. wurden unter Bedingungen entnommen, aufbereitet und gelagert, die den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.1.2. stammen von Spendertieren, die die Anforderungen in Anhang D Kapitel IV der Richtlinie 92/65/EWG erfüllen;

II.1.3. erfüllen die zusätzlichen Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG.

(1) entweder [II.2. IIn Bezug auf Embryonen gilt:

II.2.1. Der zur Fertilisierung verwendete Samen erfüllt die Anforderungen der Richtlinie 90/429/EWG;

II.2.2. die Embryonen wurden mit Trypsin gewaschen (2).]

(1) oder [II.2. IIn Bezug auf Eizellen gilt, dass die Eizellen von einer Spendersau stammen, die die Anforderungen in Artikel 1 der Entscheidung 2008/185/EG erfüllt (2).]

Erläuterungen

Teil I:

Feld I.12: „Herkunftsort" bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat..

Feld I.13: „Bestimmungsort" bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit bzw. den Haltungsbetrieb, die bzw. der Ziel der Eizellen/Embryonen ist.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.31: (Kategorie): Angeben, ob es sich um *in vivo* gewonnene Embryonen, *in vivo* gewonnene Eizellen, *in vitro* erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.

„Spenderidentität" bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

„Zulassungsnummer der Einheit" bezeichnet die Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit, die die Eizellen/Embryonen entnommen hat und in Feld I.12 angegeben ist.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Diese Bedingung gilt nur für Eizellen und Embryonen, die aus nicht in den Anhängen I und II der Entscheidung 2008/185/EG (ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19) aufgeführten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten stammen und bestimmt sind für dort aufgeführte Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten. Er gilt auch für Verbringungen aus Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgelistet sind, in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt sind.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin oder amtlicher Inspektor/amtliche Inspektorinr (*)

Name (in Druckbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:
Lokale Veterinäreinheit:	Nummer der lokalen Veterinäreinheit
Datum:	Unterschrift:
Stempel:	

(*) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von den übrigen Angaben in der Bescheinigung absetzen.